Hansestadt Rostock

Bürgerschaft

Einladung

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 17.05.2017, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Beratungsraum 2.50, Haus II, St.-Georg-Straße 109, 18055 Rostock

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.04.2017
- 4 Anträge liegen derzeit nicht vor
- 5 Beschlussvorlagen
- 5.1 Richtlinie der Hansestadt Rostock zur Ermittlung der Angemessenheit von Bedarfen für die Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII
- 6 Informationsvorlagen

liegen derzeit nicht vor

- 7 Verschiedenes
- 7.1 Sozialer Wohnungsbau und Wohnraumförderung
- 7.2 Personalsituation im Gesundheitsamt
- 7.3 Anfragen der Ausschussmitglieder und Informationen der Verwaltungsvertreter
- 7.4 Tagesordnung für die Sitzung am 21.06.2017
- 8 Schließen der Sitzung

gez. Margit Glasow Ausschussvorsitzende

2017/SoGe/088 Seite: 1/1

Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2017/BV/2637 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 23.03.2017

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Beteiligte Ämter:

Richtlinie der Hansestadt Rostock zur Ermittlung der Angemessenheit von Bedarfen für die Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

17.05.2017 Sozial- und Gesundheitsausschuss Vorberatung 14.06.2017 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Richtlinie der Hansestadt Rostock zur Ermittlung der Angemessenheit von Bedarfen für die Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII (Anlage 1).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Absatz 2 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: 2013/BV/4735 vom 09.10.2013 2015/BV/1438 vom 02.03.2016

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SGB XII werden durch die zuständigen Leistungsträger Bedarfe für die Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit ist unter Berücksichtigung der existenzsichernden Funktion der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, der nur einen bescheidenen Wohnstandard zulässt, und nach der Besonderheit des Einzelfalls zu bestimmen. Daher ist einerseits der individuelle Unterkunftsbedarf entscheidend, andererseits sind das örtliche Mietniveau und die Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes zu berücksichtigen.

Mit Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R, hat das Bundessozialgericht die Eckpunkte der Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Unterkunft und Heizung festgelegt und damit den Mindeststandard kommunaler Festlegungen unter dem Begriff eines "Schlüssigen Konzepts" umschrieben. Bei den Kostenvariablen muss dabei eine Orientierung an statistisch belegten Größen erfolgen. Die Wohnungsgröße ist nach den allgemein anerkannten und praktizierten Werten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu bemessen. Die tatsächlichen Lebensverhältnisse, also die Berücksichtigung persönlicher und familiärer

Zusammenhänge, sind im Rahmen von Einzelfallentscheidungen zu integrieren. Hierdurch soll dem Kostenträger und dem Leistungsberechtigten ein Gestaltungsspielraum zur Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit eröffnet werden.

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten wird nach der Gesamtangemessenheitsgrenze beurteilt. Innerhalb dieses Produkts sind die Variablen (Wohnfläche, Nettokaltmiete, kalte Betriebskosten, Heizkosten) gegenseitig deckungsfähig, so dass Kostenschwankungen der einzelnen Variablen zunächst damit kompensiert werden können.

Der Bürgerschaft wird eine neue Richtlinie zur Ermittlung der Angemessenheit von Bedarfen für die Unterkunft und Heizung (Anlage 1) vorgelegt, auf deren Grundlage ab 01.07.2017 die Gesamtangemessenheitsgrenzen je Haushaltsgröße und bezogen auf die Besonderheiten des Einzelfalles berechnet werden kann.

Zur Information der Bürgerschaft werden zeitgleich mit der Richtlinie die vorab auf der Grundlage der neuen Berechnungsmodalitäten ermittelten Gesamtangemessenheitsgrenzen ab 01.07.2017 bekanntgegeben (Anlage 2). Die Berechnungsgrundlagen liegen als Anlagen 3 bis 5 ebenfalls bei.

Zu den finanziellen Auswirkungen ist anzumerken, dass in die Berechnung der Gesamtangemessenheitsgrenzen zwar die weiterhin gestiegenen Nettokaltmieten eingeflossen sind, sich zeitgleich aber die tatsächlichen Heizkosten vermindert haben. Unter Berücksichtigung der nach wie vor sinkenden Zahl der Bedarfsgemeinschaften in der Hansestadt Rostock ist daher davon auszugehen, dass sich die Änderung der Höchstwerte der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung kostenneutral gestalten wird.

Keine (siehe Sachverhalt)	
Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:	
liegen nicht vor.	
werden nachfolgend angegeben	
Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:	

Roland Methling

Anlage/n:

1 Richtlinie KdU

kein Bezug zum HaSiKo

- 2 Übersichten Gesamtangemessenheitsgrenze
- 3 Berechnungsgrundlagen
- 4 Betriebskostenspiegel
- 5 Heizspiegel
- 6 BA-Statistik